



Berlin, 5. Juni 2023

# Förderrichtlinie Klimaschutzverträge

## Erläuterungen zum Förderinstrument

Um die Dekarbonisierung der Industrie voranzubringen, will das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit großen CO<sub>2</sub>-Emittenten in der Industrie (z.B. in der Stahl-, Zement-, Papier- oder Glasindustrie) Klimaschutzverträge schließen. Klimaschutzverträge reduzieren Preisrisiken und gleichen Mehrkosten aus, die Unternehmen aktuell noch von einer klimafreundlichen Produktion abhalten. Klimaschutzverträge sind folglich eine Anstoßfinanzierung mit dem Ziel, dass neuartige Industrieanlagen in Deutschland errichtet und betrieben werden. Dadurch sollen sich transformative Technologien, die wir für den Kampf gegen die Klimakrise und die Erneuerung des Industriestandorts Deutschland dringend benötigen, sehr viel schneller und mittelfristig auch ohne staatliche Förderung etablieren.

Mit dem Förderinstrument Klimaschutzverträge schlägt das BMWK ein neues Kapitel auf. Deutschland nimmt international eine Vorreiterrolle gegenüber vieleneuropäischen Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union ein, die aktuell ebenfalls an entsprechenden Programmen arbeiten.

### 1. Ausgangslage

Die Europäische Union will bis 2050, Deutschland bis 2045 Klimaneutralität erreichen. Dies ist für die emissionsintensive Industrie eine große Herausforderung. Der Industriesektor ist für rund ein Fünftel der in Deutschland ausgestoßenen CO<sub>2</sub> Emissionen verantwortlich. Die Umstellung auf eine klimafreundliche Produktion ist absolut notwendig – allerdings häufig mit hohen Kosten und Preisrisiken verbunden. So ist beispielsweise noch unklar, wie sich der Preis für Wasserstoff genau entwickeln wird. Daher meiden viele Industrieunternehmen diese Investitionen aktuell noch.

Um die Transformation der Industrie voranzutreiben, arbeitet das BMWK mit Hochdruck auf unterschiedlichen Feldern und an unterschiedlichen Instrumenten: dem Ausbau von

erneuerbaren Energien, der Förderung von Wasserstoff, dem Emissionshandelssystem (ETS), der Etablierung von Leitmärkten oder dem Grenzausgleichsmechanismus (CBAM). Notwendig ist darüber hinaus aber auch eine unmittelbare, zielgerichtete Förderung von klimafreundlichen Anlagen. Konkret müssen Risiken abgedeckt und Mehrkosten von klimafreundlichen Anlagen im Vergleich zu den herkömmlichen Optionen ausgeglichen werden. Für kleinere Anlagen ist dies bereits durch verschiedene Förderprogramme möglich (etwa die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ oder das „Förderprogramm Dekarbonisierung der Industrie“). Für große Anlagen von Mittelstand und Großunternehmen, die für die Transformation ebenfalls zentral sind, fehlt ein entsprechendes Instrument bislang.

Diese Lücke will die Bundesregierung mit Klimaschutzverträgen (engl. Carbon Contracts for Difference) für energieintensive Industriebranchen schließen.

## 2. Ziel der Klimaschutzverträge

Klimaschutzverträge führen nicht nur zu einer Reduzierung von Treibhausgasemissionen der geförderten Industrie. Sie setzen auch einen Anreiz, dass die hierfür erforderlichen Technologien und Infrastrukturen schon jetzt in Deutschland entwickelt und gebaut werden. Dadurch entstehen etwa Produktionsanlagen und Pipelines für Wasserstoff, Know-how zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung von klimafreundlichen Anlagen sowie Märkte für klimafreundliche Endprodukte (grüne Leitmärkte). Dies alles sind nicht nur wichtige Schritte zum Erreichen der deutschen Klima-Ziele und wichtig für den Innovations- und Industriestandort Deutschland vielmehr werden die durch die Klimaschutzverträge angestoßenen Innovationen auch die Dekarbonisierung der Industrie weltweit voranbringen.

Klimaschutzverträge sichern Unternehmen nicht nur gegen die Preisrisiken (etwa von Wasserstoff oder CO<sub>2</sub>) ab, sondern gleichen Mehrkosten aus und schaffen dadurch sichere Investitionsrahmenbedingungen in Deutschland. Der Staat wird an den wirtschaftlichen Chancen einer Umstellung auf klimafreundliche Technologien beteiligt: Sobald die grüne Produktion ohne staatliche Förderung profitabel ist, müssen Unternehmen auf Basis des Klimaschutzvertrags Geld an den Staat zahlen.

Klimaschutzverträge sollen nicht die Transformation der gesamten Industrie in Deutschland finanzieren, sondern diese lediglich anstoßen. Mittelfristig soll eine staatliche Förderung überflüssig werden und die Transformation mit marktwirtschaftlichen Mitteln (insb. den grünen Leitmärkten) vollendet werden.

### 3. Konzept der Klimaschutzverträge

Das Förderprogramm ist darauf ausgelegt, eine staatliche Unterstützung von großen Anlagen möglichst bürokratiarm, schnell und effizient zu ermöglichen. Dazu bedient es sich eines Auktionsverfahrens: Unternehmen müssen bieten, wie viel Euro sie brauchen, um mit ihrer transformativen Technologie eine Tonne CO<sub>2</sub> zu vermeiden. Dadurch erhalten nur diejenigen Unternehmen den Zuschlag und einen Klimaschutzvertrag, die besonders günstig kalkuliert haben. Im Gegenzug entfallen die sonst üblichen Dokumentations- und Nachprüfpflichten, die zu einer hohen Belastung von Unternehmen und zu aufwändigen Bewilligungsverfahren führen.

Klimaschutzverträge sind Hedging-Verträgen der Privatwirtschaft, also Risikoabsicherungsinstrumenten, nachempfunden und sichern so bislang nichtkalkulierbare Preisrisiken ab. Den geförderten Unternehmen wird eine variable Förderung gezahlt, deren Höhe sich nach den jeweiligen Mehrkosten der klimafreundlichen Anlage im Vergleich zur konventionellen Anlage bemisst. Wenn die klimafreundliche Produktion günstiger wird als die konventionelle, soll sich die Zahlung umkehren: Die geförderten Unternehmen zahlen sodann ihre Mehreinnahmen an den Staat. Wenn das grüne Produkt preissetzend geworden ist, kann der Klimaschutzvertrag aufgehoben werden.

Klimaschutzverträge sind damit ein sehr effizientes Förderinstrument, das transformative Technologien für Investoren und Finanzierer kalkulierbar macht und gleichzeitig einen effizienten Einsatz von Steuermitteln sicherstellt und Marktverzerrungen vorbeugt.

Die Bürokratiereduktion durch Auktionierung, die Absicherung von nicht-kalkulierbaren Preisrisiken und die automatische Anpassung der Förderung inklusive Rückzahlung machen im Umkehrschluss ausgefeilte Berechnungsformeln erforderlich. Dies erfordert von Unternehmen eine Fachexpertise, die bei einer Finanzierung derart großer Investitionsvorhaben in der Privatwirtschaft üblich und angesichts der hohen staatlichen Förderung einzelner Unternehmen auch erforderlich ist.

### 4. Details der Umsetzung

Das Programm steht nach dem überarbeiteten Entwurf der Förderrichtlinie nun auch Unternehmen mit kleineren Produktionsanlagen offen. Die Referenzanlage muss nur 10 Kilotonnen (kt) CO<sub>2</sub> ausstoßen. Zudem können sich mehrere kleinere Anlagen gemeinsam für eine Förderung als Konsortium bewerben. Der Mittelstand profitiert von Klimaschutzverträgen somit nicht nur mittelbar, etwa durch Aufträge im Anlagenbau, oder dadurch, dass die Kosten klimafreundlicher Anlagen sinken. Er kann sich auch für eine direkte Förderung bewerben.

Im Rahmen der Klimaschutzverträge sollen sowohl Investitions- wie auch Betriebskosten über einen Zeitraum von 15 Jahren gefördert werden. Dies orientiert sich an Finanzierungszeiträumen der Privatwirtschaft. Dadurch erhalten die Unternehmen einerseits Planungssicherheit für den Bau großer Industrieanlagen. Andererseits können dadurch private

Investoren neben dem Staat klimafreundliche Anlagen mitfinanzieren. Überdies kommt es bei einer längeren Laufzeit eher zu Rückzahlungen. Die staatliche Förderung soll durch die gewählte Vertragslaufzeit, also je Anlage, günstiger werden. So können mit dem vorhandenen Budget mehr Klimaschutzverträge abgeschlossen werden. Klimaschutzverträge sind zugleich derart ausgestaltet, dass Unternehmen Technologien jederzeit wechseln und optimieren können und hierzu sogar einen starken Anreiz haben.

Für das Programm sollen Mittel in zweistelliger Milliardenhöhe zur Verfügung gestellt werden. Unabdingbare Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Unternehmen im Rahmen der Klimaschutzverträge ist, dass der Strom, der zur Industrieproduktion genutzt wird, zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Sofern Wasserstoff eingesetzt wird, muss dieser die strengen Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen. Insbesondere darf blauer Wasserstoff nur dann eingesetzt werden, wenn bei dessen Herstellung nur geringe Emissionen entstehen. Wer den besonders sauberen grünen Wasserstoff einsetzt, erhält eine höhere Förderung als bei Einsatz von blauem Wasserstoff. Klimaschutzverträge können bei geeigneten Anlagen einen ansteigenden Mindest-Einsatz von Wasserstoff festschreiben. Auch Wasserstoffderivate können eingesetzt werden. So tragen Klimaschutzverträge auch zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft bei.

Technische Umsetzung:

Grundlage der Förderung ist ein fester Vertragspreis pro vermiedener Tonne CO<sub>2</sub>, der im Rahmen eines Auktionsverfahrens ermittelt wird. Dieser Vertragspreis wird dynamisiert: Abhängig von weiteren Faktoren (etwa dem ETS-Preis oder dem Preis für Energieträger) wird auf den Vertragspreis ein bestimmter Betrag aufgeschlagen oder auch abgezogen, um die Zahlung zu ermitteln. Soweit das Ergebnis negativ ist, kehrt sich der Klimaschutzvertrag um: Das Unternehmen erhält nun kein Geld mehr vom Staat, sondern muss an den Staat Geld zahlen.

## 5. Nächste Schritte

Das BMWK hat nach der Ressortabstimmung eine innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Version der Förderrichtlinie vorgelegt; lediglich die zuwendungsrechtliche Prüfung steht noch aus. Auf dieser Grundlage kann es nun losgehen.

Ab dem 6. Juni 2023 läuft das zweimonatige vorbereitende Verfahren. Interessentinnen und Interessenten an einer Förderung durch Klimaschutzverträge sind aufgefordert, Informationen zu den von Ihnen geplanten transformativen Vorhaben einzureichen. Auf Grundlage dieser Informationen wird das BMWK im Anschluss die Gebotsverfahren für die Vergabe der ersten Klimaschutzverträge durchführen. Unternehmen, die im ersten Gebotsverfahren ein Gebot abgeben möchten, müssen am vorbereitenden Verfahren teilnehmen.

Die Durchführung des Gebotsverfahrens steht dabei noch unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission dieses im laufenden Notifizierungsverfahren genehmigt, und die

zuwendungsrechtliche Prüfung durchlaufen wird. Hierbei können sich auch noch Änderungen am Förderprogramm ergeben.